



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung (StVZO)
in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB1 I S. 1793)

Nummer der ABE: 90610, Nachtrag 01

Gerät: Auspurffrohr

Typ: TP 01

Inhaber der ABE: Stelco PKW-Standard Abgassysteme
Vertrieb Deutschland, Peter Plack
D-44625 Herne

Hersteller: Stelco

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag. In den bisherigen Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Diese ergeben sich aus dem beigefügten Gutachten.

Flensburg, den 05.12.2001

Im Auftrag

R. Lindtner

(R. Lindtner)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

1 Gutachten vom 24.10.2001

des RWTÜV Fahrzeug GmbH

D-45307 Essen

Typbeschreibung

zum Gutachten Nr.Z 531/99-1

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
(RWTÜV Fahrzeug GmbH)

zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE Nr. 90610 nach § 22 StVZO

Grund des Nachtrags: Erweiterung des Verwendungsbereiches

0 Prüfungsunterlage war die StVZO mit den hierzu erlassenen heute gültigen Anweisungen und Bestimmungen.

1 **Angaben zum geprüften Teil**1.1 **Antragsteller:** Stelco PKW Standard Abgassysteme
Südstraße 51
44625 Herne1.2 **Hersteller:** Stelco G&C Exhaust Systems
Pangratiön 4
Nicosia - Zypern1.3 **Art:** einteiliges Auspuffendrohr für
Schalldämpferanlagen1.3.1 **Ausführungen:
Varianten:** s. Anlage 21.4 **Typ:** TP 011.5 **Kennzeichnung:** Typ: TP 01
Typz.: KBA 90610**Ort der Kennzeichnung:** auf der Unterseite des Teils, mittig
(s. Zeichnung) eingeprägt.1.6 **Hauptabmessungen (mm)**
Länge (gesamt): s. Anlage 2
Durchmesser: s. Anlage 2

Antragsteller : Stelco PKW Standard Abgassysteme

Fahrzeugteil/typ : Auspuffendrohr für Schalldämpferanlagen / TP 01

1.8 **Werkstoff:** Edelstahl1.9 **Befestigung**

Zur Befestigung muss das serienmäßige Endrohr im Bereich hinter dem Endschalldämpfer abgetrennt werden. Das Auspuffendrohr TP 01 wird ggf. entsprechend gekürzt und mindestens 20 mm über das gerade - noch verbliebene - Endrohr geschoben und mit dem Endschalldämpfer gasdicht verschweißt.

2 **Durchgeführte Prüfungen**2.1 **Prüfmuster**

Das geprüfte Muster stimmt mit der Zeichnung gem. Anlage 1 überein. Es erfüllt die Forderungen aus § 30c StVZO hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten, wenn die Anlagen hinsichtlich der Positionierung bei der Montage beachtet werden.

2.2 **Geräuscheentwicklung**

Es wurden Vergleichsprüfungen des Fahr- und Standgeräusches mit und ohne Auspuffendrohr gemäß den Messbedingungen in Anh. 1 Punkt 5.2.3.3 der RREG 70/157/EWG durchgeführt.

Eine Auswirkung des Auspuffendrohres auf die Geräuschemission wurde nicht festgestellt (s. Anlage 4).

2.3 **Anbau**

Der Anbau des Auspuffendrohres ist dauerhaft und sicher, wenn entsprechend der als Anlage 3 beiliegenden Anbauanweisung verfahren wird und die im Verwendungsbereich genannten Auflagen eingehalten werden.

Die Gefahr oder die Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

3. **Verwendungsbereich**

Die Auspuffendrohre

Typ: TP 01
Hersteller: Stelco

sind zum Anbau an PKW und Leicht-LKW bis 3,5t gemäß Anbaubedingungen nach Anlage 3 und Auflagen gemäß 3.1 vorgesehen.

Antragsteller : Stelco PKW Standard Abgassysteme
Fahrzeugteil/typ : Auspuffendrohr für Schalldämpferanlagen / TP 01

3.1 Auflagen zum Verwendungsbereich

Die verschiedenen Endrohrvarianten können an den im Verwendungsbereich (s. Tabelle) genannten Fahrzeugen angebracht werden, wenn alle im folgenden und in der Anbauanweisung des Herstellers genannten Auflagen erfüllt sind.

- 1) Das Originalendrohr wird bis auf ca. 20 mm abgetrennt. Das Umrüstendrohr muss mittig über das verbliebende Serienrohr geschoben werden und nach entsprechender Längenanpassung (s. a. Auflagen 3 und 4) am Nachschalldämpfer dauerhaft haltbar und gasdicht angeschweißt werden. Der Austrittswinkel (Ausnahme: „DTM“) sowie die Länge der Austauschrohre sind identisch zum Original.
- 2) Ev. vorhandene Halterungen sind für das Endrohr zu übernehmen und an den geänderten Durchmesser anzupassen.
- 3) Das Endrohr darf nicht über den Fahrzeugumriss hinausragen (bei Fahrzeugen bis Erstzulassung 31.12.1992). Bei PKW, die nach dem 01.01.1993 im Rahmen einer ABE oder EG-BE in den Verkehr gekommen sind, ist die Einhaltung von Anhang 1 Ziff. 6.11 der RREG 74/483/EWG zu beachten (siehe Anlage).
- 4) Die Mündungsrichtung des Umrüstendrohres soll gegenüber dem Originalendrohr nicht abweichen, eventuelle Abweichungen sind nur aus konstruktiven Gründen (z.B. DTM-Endrohre) zulässig. Anpassungen an der Heckschürze können notwendig werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Endrohr über die Heckschürze hinausragt, um Abgasverwirbelungen unter dem Fahrzeug zu verhindern.
- 5) Es ist besonders darauf zu achten, dass die Anlage hinreichend Anstand zu hitze- und scheuergefährdeten Fahrzeugteilen (Verkleidungsteile, Kraftstoff-/Brems- sowie el. Leitungen) einhält.
- 6) Auf hinreichende Bodenfreiheit (> 100...110 mm) bes. bei tiefergelegten Fahrzeugen ist zu achten.
- 7) Weitere Änderungen (außer dem Kürzen des Originalendrohres) an der Originalschalldämpferanlage sind nicht zulässig.
- 8) Die Endrohrvarianten mit großen Abmessungen (Ø 76, 90 und 103 mm bzw. 75 x 135 mm) dürfen nur an solche Serienendschalldämpfer angebracht werden, die aufgrund ihrer Abmessungen (Höhe, Breite) eine ordnungsgemäße Anbringung gemäß den Auflagen 1 und 2 ermöglichen.

Gutachten

Nr. : Z 531/99-1

Seite 3 von 4

Antragsteller : Stelco PKW Standard Abgassysteme

Fahrzeugteil/typ : Auspruffendrohr für Schalldämpferanlagen / TP 01

9) Bei Fahrzeugausführungen mit serienmäßigen Doppelendrohren ist die (s. Tabelle) genannten Fahrzeugen angebracht werden, wenn alle im folgenden genannten Bedingungen eingehalten werden können, insbesondere die mittige Anbringung.

10) Originalendrohre mit Absorptionseinsatz bzw. mit Funktionselementen (z.B. Klappen oder ähnliches) dürfen nicht entfernt oder gekürzt werden.

4

Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Das geprüfte Auspruffendrohr Typ TP 01 entspricht den Bestimmungen der StVZO.

Die Abnahme des Anbaues durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

5

Anlagen (unverändert)

1. Zeichnungen vom 24.11.98 bzw. 24.10.99 (gemäß Punkt 2)
2. Auflistung der Ausführungen
3. Anbauanweisung (2 Blatt)
4. Prüfergebnisse (2 Blatt)

Endrohre ohne Innensieb

Produkt	Ausführung	Durchmesser	Baulänge
Edelstahlendrohr	gerade	60 mm	150-700
Edelstahlendrohr	gerade	76 mm	150-700
Edelstahlendrohr	gerade	90 mm	150-700
Edelstahlendrohr	gerade	103 mm	150-700
Edelstahlendrohr	gerade	75 x 135 mm	150-700
Edelstahlendrohr	gerade	85 x 58 mm	150-700
Edelstahlendrohr	D T M	60 mm	150-700
Edelstahlendrohr	D T M	76 mm	150-700
Edelstahlendrohr	D T M	90 mm	150-700
Edelstahlendrohr	D T M	75 x 135 mm	150-700

STELCO

Vertrieb Deutschland

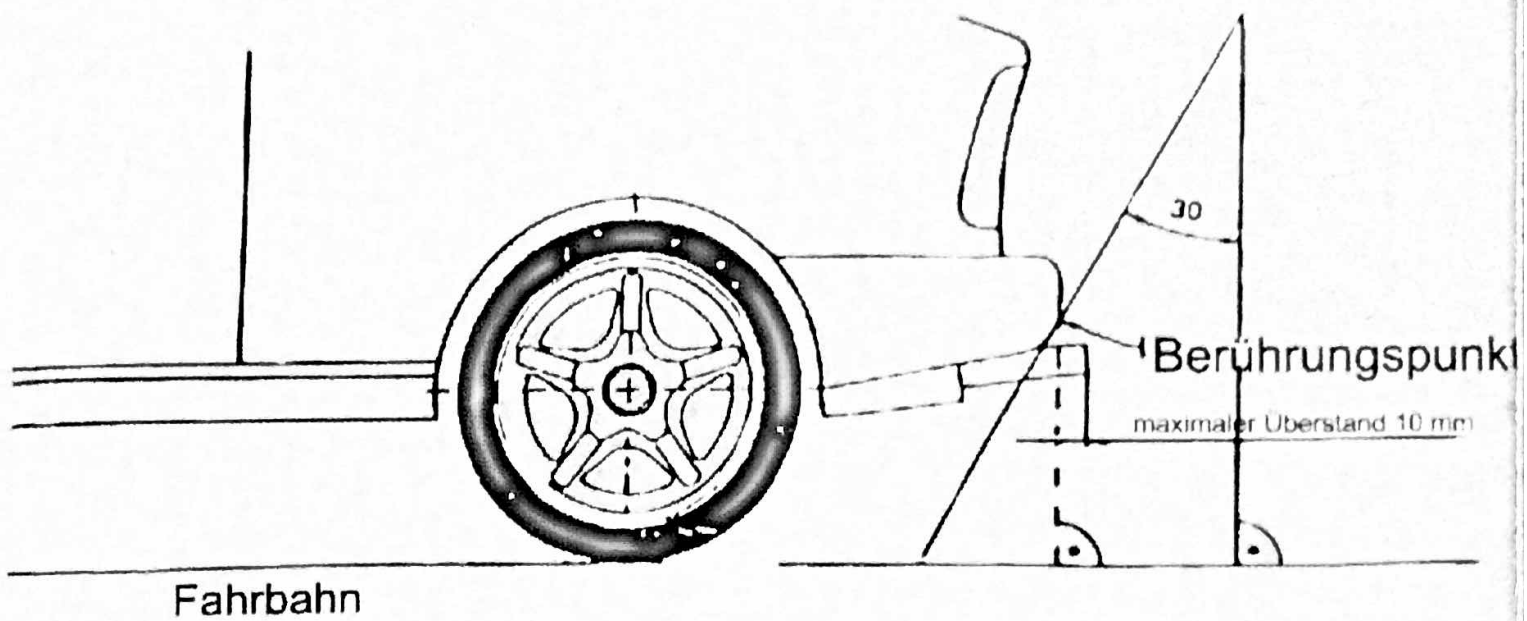
Südstr. 51 · 44625 Herne

Telefon (0 23 25) 37 59 22/3

Telefax (0 23 25) 37 59 24

Anlage 3. Blatt 2 / 2
zum Gutachten
Nr. Z 531/99

Bauvorschrift der RREG 74/483/EWG, Anlage 1, Punkt 6.11



Montageanleitung:

Das/die Originalendrohr/e wird/werden bis auf 30 mm abgetrennt und statt dessen nach entsprechender Längenanpassung das/die Austauschrohr/e am nachschalldämpfer angeschweißt. Der Austrittswinkel (Ausnahme: „DTMC“) sowie die Länge der Austauschrohre sind identisch zum Original. Ev. vorhandene Endrohrabhängungen werden angepasst.

Weitere Hinweise zur Montage

- Die Montage hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung s. oben in einem autorisierten Fachbetrieb zu erfolgen.
- Das Umrüstendrohr muss sicher, dauerhaft haltbar und gasdicht am Nachschalldämpfer angeschweißt sein.
- Ev. vorhandene Halterungen sind für das Endrohr zu übernehmen und an den geänderten Durchmesser anzupassen.
- Das Endrohr darf nicht über den Fahrzeuggrundriss hinausragen (bei Fahrzeugen bis Erstzulassung 31.12.1992). Bei PKW, die nach dem 01.01.1993 im Rahmen einer ABE oder EG-BE in den Verkehr gekommen sind, ist die Einhaltung von Anhang 1 Ziff. 6.11 der RREG 74/483/EWG zu beachten (siehe Anlage).
- Die Mündungsrichtung des Umrüstendrohres soll gegenüber dem Originalendrohr nicht abweichen, eventuelle Abweichungen sind nur aus konstruktiven Gründen (z.B. DTM-Endrohre) zulässig. Anpassungen an der Heckschürze können notwendig werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Endrohr über die Heckschürze hinausragt, um Abgasverwirbelungen unter dem Fahrzeug zu verhindern
- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Anlage hinreichenden Abstand zu hitze- und scheuergefährdeten Fahrzeugteilen (Verkleidungsteile, Kraftstoff-/Brems- sowie el. Leitungen) einhält.
- Auf hinreichende Bodenfreiheit (>100...110 mm) bes. bei tiefergelegten Fahrzeugen ist zu achten.
- Weitere Änderungen (außer dem Kürzen des Originalendrohres) an den Originalschalldämpferanlagen sind nicht zulässig.